

Beschlussvorlage

Nr. GR/038/2022

Aktenzeichen	131.01	Datum: 02.05.2022	
Federführendes Amt	Ordnungsamt		
Amtsleiter/in	Florian Zangl	Tel.: 07261 / 404 - 245	

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	24.05.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sinsheim (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt zum 01.07.2022 die Änderung des Kostenersatzverzeichnisses zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (Anlage zu § 5 Absatz 1 FwKS).

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen nicht zu ermitteln

Sachverhalt:

In der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (Anlage 1) und dem Kostenersatzverzeichnis ist der Kostenersatz für die Ansprüche aus Feuerwehreinsätzen geregelt, die sich aus dem Feuerwehrgesetz als Rechtsgrundlage ergeben.

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg zum 17.12.2015 wurde der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze neu geregelt. Bei dieser Änderung wurden, als zentraler Punkt, die Regelungen zur Ermittlung der Kosten und der Kostenersätze neu gefasst. Sie sehen eine stark vereinfachte und pauschalierte Ermittlung der anrechenbaren Kosten und Berechnung der Stundensätze vor.

Die Stundensätze für ehren- und hauptamtliche Einsatzkräfte orientieren sich an den tatsächlich dafür entstehenden Kosten, die für Feuerwehrfahrzeuge wurden durch das Ministerium mit der Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFW) vom 18.03.2016 (GBI. S. 253) für alle normierten Feuerwehrfahrzeuge in Baden-Württemberg festgelegt.

Bei den Personalkosten (Stundensätze) ist zwingend zwischen hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zu unterscheiden.

Bei der Kalkulation der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Feuerwehrleute können durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes nur noch die einsatzbedingt gewährten Verdienstausfallentschädigungen mit hierzu gehörigen Auslagen sowie sonstige entstehende jährliche Kosten, wie Ausbildung, Einsatzkleidung, Atemschutzuntersuchungen etc. auf der Basis von jährlich zugrunde zu legenden 80 Einsatzstunden berücksichtigt werden (Anlage 3 - Kalkulation Stundensatz ehrenamtliche Feuerwehrleute).

Wegen den üblichen jährlichen Kostenschwankungen ist entsprechend den Vorgaben (Kommentierung FwG und Mitteilung der GPA) ein mehrjähriger Durchschnitt (3 bis 5 Jahre) zugrunde zu legen.

Beim hauptamtlich beschäftigten Feuerwehrangehörigen darf weitergehend und kostendeckend kalkuliert werden (Anlage 4 - Kalkulation Stundensätze hauptamtlich tätige Feuerwehrangehörige), so dass sich Mehreinnahmen ergeben. Bei den Stundensätzen für hauptamtlich tätige Feuerwehrangehörige wurden Durchschnittssätze für den mittleren und gehobenen Dienst, bzw. deren Entsprechung im TVÖD gebildet, um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen und den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Auf Grundlage geänderter Vorgaben durch das Feuerwehrgesetz wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2017 die derzeit gültige Satzung beschlossen. Kalkulationsgrundlage waren die hochgerechneten Kosten für das Haushaltsjahr 2017. Um dem Grundsatz gerecht zu werden, jährliche Kostenschwankungen auszugleichen, wurden nunmehr die anrechenbaren Kosten für 2021 ermittelt und im Zusammenhang mit dem Ansatz aus den Jahren 2018 bis 2021 ein Durchschnittswert ermittelt.

Zukünftig wird jährlich die Höhe der anrechenbaren Kosten ermittelt und auf Grundlage der durchschnittlichen Kosten die Kalkulation überprüft und bei Bedarf durch Änderung der Satzungsanlage angepasst.

Eine Kostenfolge ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln, da hierzu alle vorangegangenen Kostenersätze rechnerisch neu gestellt werden müssten. Auch kann die Anzahl der zu erstellenden Kostenbescheide nicht festgelegt werden, da nicht jeder Einsatz der Feuerwehr kostenpflichtig ist und die Anzahl der eingesetzten Kräfte einer Freiwilligen Feuerwehr nicht bestimmbar ist.

Das neu kalkulierte	Kostenersatzverzeichnis	s ist als Anlage 4	dieser Vorlage	beigefügt.

		·
Jörg Albrecht	Ulrich Landwehr	Florian Zangl
Oberbürgermeister	Dezernatsleitung	Amtsleiter

Anlage/n:

- 1. Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung
- 2. Kalkulation Stundensatz ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
- 3. Kalkulation Stundensatz hauptamtlich Einsatzkräfte
- 4. Kostenersatzverzeichnis -neu-